



Mitteilungen

XI/2008 · 11. Dezember 2008

Gebührenordnung der Bibliothek der Evangelischen Fachhochschule Berlin

In Anlehnung an § 2 Abs. 7 i. V. m. § 65 Abs. 1 BerlHG vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2178) hat der Akademische Senat am 5. November 2008 und das Kuratorium am 27. November 2008 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung findet Anwendung für die Bibliothek der Evangelischen Fachhochschule Berlin (EFB).

§ 2 Benutzung

Die Benutzung der Bibliothek ist in der Regel gebührenfrei.

§ 3 Mahngebühren

1. Bei Überschreitung der Leihfrist wird ohne vorherige Mahnung eine Säumnisgebühr von 0,10 EUR je Medieneinheit und Kalendertag erhoben. Zusätzlich zu den anfallenden Säumnisgebühren werden Kosten für das Erstellen der Mahnung berechnet. Diese betragen:

1. Mahnung: 0,50 EUR (zzgl. Portokosten)
2. Mahnung: 1,00 EUR (zzgl. Portokosten)
3. Mahnung: 1,50 EUR (zzgl. Portokosten)

2. Die Mahnungen werden in regelmäßigen Abständen erstellt.

Nach erfolgloser letzter Mahnung hat die EFB das Recht zur Durchsetzung des Anspruchs der Bibliothek kostenpflichtig das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu betreiben.

Nutzer und Nutzerinnen, die sich bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklärt haben, am Email-Mahnverfahren teilzunehmen, können nicht die Einrede vorbringen, eine Mahnung hätte sie nicht erreicht. Das Ansteigen der Mahngebühren ist auch bei Nichtabfrage der Mail-Box allein dem Nutzer oder der Nutzerin anzulasten mit der Folge, dass die entsprechenden Gebühren in voller Höhe zu entrichten sind.

Herausgeber:
Die Rektorin der
Evangelischen Fachhochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

– Bitte wenden –

§ 4 Bearbeitungsgebühren

1. Wird eine Medieneinheit neu beschafft oder repariert, weil der/die Benutzer/in sie verloren, nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so wird neben Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek 5,00 EUR. Bei Ersatzbeschaffung und Ablieferung durch die Benutzerin oder den Benutzer entfällt die Bearbeitungsgebühr.
3. Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann, Reparaturkosten entstehen oder ein Wertersatz in Geld zu leisten ist.
4. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückerstattet.
5. Werden entlehene AV-Medien/Tonträger nicht ordnungsgemäß zurückgespult oder sortiert abgegeben, wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 EUR je Einheit erhoben.
6. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Medieneinheit oder Teile derselben unberechtigt aus der Bibliothek entfernt werden.
7. Für die postalische Benachrichtigung, die ein Benutzer oder eine Benutzerin automatisch auf einen schriftlichen Verlängerungsantrag hin erhält, werden Portokosten berechnet.
8. Für die postalische Benachrichtigung über das Eintreffen der von einem Benutzer oder einer Benutzerin vorbestellten Medieneinheiten werden Portokosten berechnet.

§ 5 Ausfertigungsgebühr

Für Ersatzausstellungen von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweisen ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen.

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gemachte Schlüssel ist Kostenersatz in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen (§ 9 Nr. 2 Benutzungsordnung).

§ 6 Auskunftsg Gebühr

1. Für Informationsdienstleistungen aus regionalen oder überregionalen Informations- und Dokumentationszentren gelten die im Rahmen dieser Einrichtung vereinbarten Gebührenregelungen.
2. Für Papierausdruck von Nachweisen aus CD können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Gebührenanpassungen

Die Rektorin wird ermächtigt, die Höhe der in dieser Ordnung vorgesehenen Gebühren der Preis- und Kostenentwicklung jeweils im Einvernehmen mit dem Bibliotheksausschuss anzupassen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.